

660.24 RS

An

162

BV Heepen vom 27.06.19

Top 5.4 LKW-Durchfahrverbot für Heidenheimer Straße und Schelpmilser Weg

Wir bitten der BV Heepen folgende Mitteilung zukommen zu lassen:

Die BV Heepen hat in der o. g. Sitzung beschlossen, ein LKW-Durchfahrverbot im Schelpmilser Weg und der Heidenheimer Straße durch die Verwaltung prüfen zu lassen.

Voraussetzung für die Anordnung von verkehrsbeschränkenden Maßnahmen sind Beeinträchtigungen durch Lärm oder Luftschadstoffe oder die zwingende verkehrliche Notwendigkeit (vgl. § 45 Abs.1 i. V. m. 9 StVO). Zwingend erforderlich ist eine Verkehrsbeschränkung, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern (z. B. Gesundheit, körperliche Unversehrtheit) erheblich übersteigt. Grundlage für eine solche Überprüfung der Notwendigkeit sind in der Regel die Unfallzahlen in der genannten Örtlichkeit. Nach der Auswertung von 2016-2018 ist das Unfallaufkommen im Bereich der Heidenheimer Straße und des Schelpmilser Weges an sich sehr gering. Unter Beteiligung von LKWs wurden in diesem Zeitraum nur zwei Bagatellschäden verzeichnet.

Hinweise auf gefährliche Schulwege liegen auch nicht vor. Die Sichtachsen sind an den Querungsstellen besonders für Kinder gut. Die Schülerbetreuung des Bezirksdienstes der Polizei hat ebenfalls keine Probleme genannt. Unfälle mit Schulkindern sind nicht zu verzeichnen. Eine nachgewiesene Gefahrenlage besteht hier demnach nicht.

Die Verkehrsbelastung des Schelpmilser Weges und der Heidenheimer Straße liegt bei ca. 5000 Fahrzeuge pro Tag. Sofern ein LKW-Durchfahrverbot angeordnet wird, würde sich die LKW-Belastung um 140 Fahrzeuge pro Tag bzw. 14 Laster in der Spitzenstunde verringern (vgl. Verkehrsmodell). Insgesamt eine sehr geringe Reduzierung, die keine spürbaren Auswirkungen auf die Luftschadstoff-, Lärm- und Verkehrsbelastung darstellt.

Auf eine erhöhte Belastung durch Luftschadstoffe gibt es keine Hinweise. Die genannten Straßen besitzen eine gute Belüftung und keinen sog. Schlucht-Charakter, sodass die Emissionen zügig verteilt werden.

Die Lärmbelastung kann anhand von berechneten Lärmkarten festgestellt werden. Zwar werden mittig auf der Straße die Lärmrichtwerte für Straßenverkehr (70/60dB-A) erreicht. Allerdings sind die Daten an der Hauswand entscheidend. Diese liegen tagsüber sowie nachts unterhalb der Richtwerte, die nach den Lärmrichtlinien für Straßenverkehr dargelegt sind.

Der Schelpmilser Weg und die Heidenheimer Straße sind als Haupteerschließungsanlage ausgelegt und dienen neben der Anbindung der anliegenden Wohnbebauungen an die B 61 und L 787 auch (und fast ausschließlich) der Andienung der Interargem MVA Bielefeld-Herford GmbH und der Kläranlage. Hierdurch erklärt sich auch der weit überwiegende Teil des Schwerlastverkehrs. Darüber hinaus gehender Schwerverkehr besteht, ist aber nicht nennenswert. Der MVA-Anlieferungsverkehr könnte grundsätzlich umgeleitet werden, da der südliche Bereich des Schelpmilser Weges zwischen Eckendorfer Straße und Einfahrt MVA quasi anbaufrei ist und daher keine Beeinträchtigungen von Anliegern mit sich bringt. Da sich das Einzugsgebiet der MVA auch über das nördliche OWL erstreckt, ist eine Anlieferung über die Herforder Straße sinnvoll. Die vorhandenen Ausweichstrecken wären die Milser Straße (L 779) und die Altenhagener Straße (L778) sowie die Eckendorfer Straße (L787). Alle Straßen sind Bestandteil des Vorbehaltsnetzes und daher grundsätzlich für die Aufnahme von überörtlichen Verkehr vorgesehen. Allerdings bedingt diese Strecke Umwegfahrten von gut 4,8 km. Über die Straße Am Wellbach (direkt vor einer Kita entlang) beträgt der Umweg noch 2 km. Bei einer täglichen LKW-Befahrung von 200 Fahrzeugen, wovon ca. $\frac{3}{4}$ über die Heidenheimer Straße einfahren würden so je Richtung 720 bzw. 300 km Umwegfahrten pro Tag entstehen. Die Befahrung des Rabenhofes wird nicht in Erwägung gezogen, da für Schwerverkehr ungeeignet und der bevorstehende Umbau „Neue Mitte Baumheide“ eine LKW-Durchfahrt noch weiter verhindert.

Zudem dürfen Maßnahmen nach § 45 nicht dazu führen, dass der Verkehr verlagert wird und andere Bereiche mehr belastet werden. Das wäre in diesem Fall auf den o. g. Umleitungsstrecken zu finden. Neben den zusätzlich zurückzulegenden Kilometer werden die Anwohner der Milser und Altenhagener Straße belastet.

Grundsätzlich sind diese Umwegfahrten weder wirtschaftlich noch umwelttechnisch sinnvoll.

Ergebnis:

Insgesamt besteht keine verkehrliche Notwendigkeit zur Anordnung eines LKW-Durchfahrverbotes im Schelpmilser Weg zwischen der Wiesenstraße und Heidenheimer Straße. Auch aus Gründen des Lärm- oder Luftschadstoffbelastung ergibt sich keine Handlungsverpflichtung. Nicht zuletzt gibt es keine wirksamen Verbesserungen ohne zeitgleich andere Bereiche zu belasten.

Reiner Sander